

ÖSTERREICHWEITE STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Salzburg wird von der

Salzburger Gebietskrankenkasse
Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft

per 01. April 2019

die Stelle für eine / einen
Ärztin / Arzt für Allgemeinmedizin
mit dem Berufssitz und der Ordinationsstätte in
5640 Bad Gastein
(Nachfolge Dr. Hannes WOLF)

österreichweit ausgeschrieben.

Die schriftliche Bewerbung muss bei der Ärztekammer für Salzburg bis **längstens 19. November 2018** einlangen.

Es wird auf den ab 01.07.2013 geltenden Gruppenpraxis-Gesamtvertrag für nichttechnische Fächer hingewiesen, der eine Teambewerbung für eine Teilgruppenpraxis ermöglicht.

Dem Bewerbungsschreiben sind beizufügen (Original oder beglaubigte Kopie/bei ordentlichen Mitgliedern der Ärztekammer für Salzburg ist die Vorlage von Kopien ausreichend):

1. Lebenslauf
2. Österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis oder Staatsbürgerschaftsnachweis eines EWR-Landes oder der schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates eines Abkommens mit den europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten, welches die Mitgliedstaaten zur Inländergleichbehandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs verpflichtet (Assoziationsstaaten).
3. Doktordiplom
4. Anerkennung zur/zum Ärztin /Arzt für Allgemeinmedizin
5. Für den Fall, dass der Bewerber noch nicht in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen ist:
 - a) Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis
 - b) Nachweis der Vertrauenswürdigkeit durch eine Strafregisterbescheinigung oder eine vergleichbare Bescheinigung, in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt.

Staatsangehörige der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können den Nachweis der Vertrauenswürdigkeit und der gesundheitlichen Eignung auch durch von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung (§ 27 Abs.4 Ärztegesetz 1998) erbringen.

Die unter a) und b) genannten Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein und sind, sofern sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, auch in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Für Flüchtlinge, denen nach dem Asylgesetz Asyl gewährt worden ist, entfällt der unter Punkt 2. genannte Nachweis. Der Nachweis gemäß Punkt 3. und 4. entfällt, sofern eine im Ausland absolvierte ärztliche Aus- oder Weiterbildung glaubhaft gemacht wird.

Die Reihung erfolgt nach den zwischen der Salzburger Gebietskrankenkasse und der Ärztekammer für Salzburg vereinbarten Richtlinien, die von Interessenten jederzeit über die Ärztekammer für Salzburg, Faberstraße 10, 5020 Salzburg (Tel. Nr.: 0662/871327 bzw. E-Mail: aeksbg@aeksbg.at) angefordert werden können. Die für die Reihung nach den Reihungsrichtlinien erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind mit den übrigen Bewerbungsunterlagen an die Ärztekammer für Salzburg zu übersenden.

Die Berufung als Vertragsarzt erfolgt unter der weiteren Voraussetzung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache durch den Abschluss eines Einzelvertrages zwischen den vorher angeführten Krankenversicherungsträgern und dem sich bewerbenden Arzt.

Die Rechte und Pflichten des in Vertrag genommenen Arztes und seine Honorierung sind im Gesamtvertrag sowie der Honorarordnung geregelt.

Das für die Bewerbung erforderliche Formular finden Sie auf unserer Homepage www.gesundinsalzburg.at – Reihungsrichtlinien / BewerberInnenliste.